



**Ursula Kampf**

Vorsitzende AKA  
HPR Stuttgart  
Telefon 07941 / 3 71 45  
E-Mail:  
kampf.ursula@phv-bw.de



**Christa Möllinger**

AKA-Mitglied  
Nachrücker BPR Freiburg  
Telefon 07821 / 2 68 76  
E-Mail:  
moellinger.christa@phv-bw.de



**Barbara Jooss**

AKA-Mitglied  
BPR Karlsruhe  
Telefon 06229 / 77 07  
E-Mail:  
jooss.barbara@phv-bw.de



**Bernd Gehrig**

AKA-Mitglied  
BPR Stuttgart  
Telefon 06221 / 34 66 98  
E-Mail:  
gehrig.bernd@phv-bw.de



**Dr. Georg Müller**

AKA-Mitglied  
Vertretung Bezirk Tübingen  
Telefon 07472 / 93 66 91  
E-Mail:  
mueller.georg@phv-bw.de

**Philologenverband  
Baden-Württemberg**  
Alexanderstraße 112  
70180 Stuttgart  
Telefon (07 11) 2 39 62-50  
Telefax (07 11) 2 39 62-77  
E-Mail: info@phv-bw.de  
Internet: www.phv-bw.de

**Ihr Berufsverband für  
Lehrerinnen und Lehrer  
an Gymnasien**

November 2008  
Info-Nr.: 07/2008

## ACHTUNG: **TERMIN**

### „Stellenwirksame Änderungswünsche“

**bleibt bestehen - unabhängig vom November-Sondereinstellungsverfahren**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

zur Sicherheit möchten wir Sie daran erinnern, dass die Termine für die Anträge auf stellenwirksame Veränderungen im kommenden Schuljahr auch für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (vormals Angestellte) gelten. Im K.u.U. Nr. 19/2008 (vom 03.11.2008) werden die folgenden Termine für die Antragstellung angegeben:

bis spätestens <b>12. Januar 2009</b>	bei den Schulleitungen
bis spätestens <b>19. Januar 2009</b>	bei den Regierungspräsidien

Die Anträge sind auf dem Dienstweg über die Schulleitung an das entsprechende Regierungspräsidium zu richten; später eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden.

Dies gilt für folgende Fälle:

- Kündigungen nach Rentenansprüchen (diese sind zwar an die *Deutsche Rentenversicherung Bund* zu richten, der Termin für den geplanten Übergang in die Rente sollte aber dem *Regierungspräsidium* mitgeteilt werden).
- Anträge auf Versetzungen (beachten Sie dabei unbedingt die Beteiligung Ihres Bezirkspersonalrats).\* *Auch für Versetzungen zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn 2009/10 im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens gilt jetzt dieser Termin. Lassen Sie sich vom Hauptpersonalrat beraten.\*\**
- Beurlaubungsgesuche jeder Art oder Anträge auf Verlängerung oder Beendigung von Beurlaubungen.
- Anträge auf Veränderungen des vertraglich vereinbarten Lehrauftragsumfangs wegen Teilzeit, Veränderung des Umfangs der Teilzeit oder Aufstockung auf Vollzeit.
- Geplante Anträge auf Altersteilzeit (Antragstellung später möglich).\*\*\*

- bitte wenden -

Ausnahmen von den oben genannten Terminen können bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren (s. K.u.U. a.O. S. 193 f. ).

\* **Neu:**

**Versetzungsanträge** sollen online über die Internetseite [www.lehrerversetzung-bw.de](http://www.lehrerversetzung-bw.de) gestellt werden. Der **Belegausdruck** des Online-Versetzungsantrags ist bis zum oben angeführten Termin (12.01.2009) bei der Schulleitung abzugeben.

\*\* **Vorsicht:**

Mit dem Wechsel des Bundeslandes ist **immer** ein **Arbeitgeberwechsel** verbunden! Nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst Länder (TV-L) haben Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im neuen Bundesland nur Anspruch auf Stufe 2 in ihrer Entgeltgruppe. Aus dem BAT übergeleitete Besitzstände gehen verloren, es sei denn, der neue Arbeitgeber sichert vorab verbindlich schriftlich der betroffenen Lehrkraft bessere, genau spezifizierte Konditionen zu (z. Bsp.: Übernahme der individuellen aus dem BAT übergeleiteten Besitzstände ins neue Arbeitsverhältnis).

\*\*\* **Bitte beachten Sie:**

Gemäß dem geltenden Tarifvertrag zur Altersteilzeit (TV ATZ) § 2.4 Satz 2 **muss ein Altersteilzeitverhältnis vor dem 1. 1. 2010 beginnen**. Maßgebliche **Berechnungsgrundlage** für den Deputatsumfang während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist „**die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war**“ (TV ATZ § 3.1). Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Arbeitszeit **die Hälfte davon** (TV ATZ § 3.1 Satz 1). Für ein im Kalenderjahr 2009 beginnendes Altersteilzeitarbeitsverhältnis ist also der **Umfang des Deputats** während der Schuljahre 2007/08 und 2008/09 relevant!

Wenn Sie weitere Fragen haben, helfen wir Ihnen gern.

Ihr A K A PhV BW